

## IV.

### Der Denar der Lex Salica.

Von

Dr. **Arnold Luschin von Ebengreuth,**

wirkl. Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.

(Mit 1 Tafel, 1 Karte und 4 Textabbildungen.)

---

(Vorgelegt in der Sitzung am 16. Juni 1909.)

---

### Einleitung.

Die Frage nach dem Denar der Lex Salica betrifft sowohl den Münzforscher als den Rechtshistoriker, mehr jedoch diesen, da von der richtigen Antwort Klärung der Ansichten über das Alter eines wichtigen Rechtsdenkmals zu erwarten ist. Bis vor kurzem war unbestritten und herrschende Lehre, daß das Frankenrecht seine erste Aufzeichnung unter Chlodowech gefunden habe, und galt es als selbstverständlich, daß die Lex Salica, in welcher bekanntlich die Bußsätze doppelt — nach Solidi und Denaren — angegeben sind, in dieser Gestalt schon unter Chlodowech, also zwischen den Jahren 481—511 niedergeschrieben worden sei.

Die Schlüssigkeit dieser Lehre ist seit einigen Jahren vornehmlich durch Benno Hilliger angefochten worden.<sup>1</sup> Dieser hat 1903 in seinen Untersuchungen über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld zuerst die Frage nach dem Alter der Lex Salica nebenher gestreift und dabei seiner Ansicht Ausdruck verliehen, daß die uns erhaltene Textgestalt des Gesetzes nicht vor Chlotar II. fallen könne, weil es den in der

---

<sup>1</sup> Abhandlungen in der 'Historischen Vierteljahrsschrift': Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld 1903, S. 175 ff., 453 ff. Der Denar der Lex Salica 1907, S. 1 ff. Alter und Münzrechnung der Lex Salica 1909, S. 161 ff. Hier zitiert nach Erscheinungsjahr und Seitenzahl.